

99107023047000, 99107023047000

# Wohngeld Rückforderung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/230369129/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023047000, 99107023047000
Leistungsbezeichnung I	Wohngeld Rückforderung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Eigentumswohnung, Eigentümer, Wohngeldantrag, Eigenheim, Lastenzuschuss, Wohngeldbescheid, Wohngeldangelegenheiten, Wohngeldminderung, Wohnung, Wohngeldveränderung, Einfamilienhaus, Wohngeldzahlung, Wohngelderhöhung, Rückforderung,

Modul	Sachverhalt
	<p>Wohngeldhöhe, Miete, Wohngeldbetrag, Unwirksamkeit</p> <p>, Mietzuschuss</p>
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Rückforderung (047)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Wohnen und Umzug (1050200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.04.2020
Fachlich freigegeben durch	FM
Handlungsgrundlage	<p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_50.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_50.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_45.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_45.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_50.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_50.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_45.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_45.html</a></p>
Teaser	Ihr Wohngeldbescheid wurde aufgehoben? Dann müssen Sie das Ihnen gezahlte Wohngeld zurückzahlen.
Volltext	Wenn Ihr Wohngeldbescheid aufgehoben wurde, müssen Sie das Ihnen gezahlte Wohngeld zurückzahlen. Soweit Ihr Wohngeldbescheid unwirksam geworden ist und Wohngeld (weiter)gezahlt wurde, müssen Sie das Ihnen gezahlte Wohngeld unter bestimmten Voraussetzungen erstatten.
Erforderliche Unterlagen	Die Rückforderung erfolgt von Amtswegen. Die benötigten Unterlagen werden ggf. von der Wohngeldbehörde angefordert.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Das Wohngeld wird unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wenn Ihr Wohngeldbescheid aufgehoben worden ist, ist das bereits gezahlte Wohngeld zu erstatten.</li> <li>2. Soweit Wohngeld ohne Wohngeldbescheid erbracht worden ist, z.B. wenn der Wohngeldbescheid unwirksam geworden ist, ist das bereits gezahlte Wohngeld dann zu erstatten, wenn der Wohngeldempfänger nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat bzw. sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig ist.</li> </ol> <p>Auf Vertrauen kann sich der Wohngeldempfänger nicht berufen, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• er die Rechtswidrigkeit kannte,</li> <li>• er die Entscheidung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder</li> <li>• die Entscheidung auf Angaben beruht, die der Wohngeldempfänger vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.</li> </ul>
Kosten	Keine.
Verfahrensablauf	Über die Rückforderung Ihres Wohngeldes entscheidet die Wohngeldbehörde. Vor der Rückforderung erfolgt eine Anhörung. Hierbei wird Ihnen mitgeteilt, welche Entscheidung beabsichtigt ist. Es werden Ihnen auch die Gründe benannt. Über die Rückforderung erhalten Sie einen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	Bereits gezahltes Wohngeld wird unter bestimmten

Modul	Sachverhalt
	Voraussetzungen zurückgefordert, wenn der Wohngeldbescheid aufgehoben worden oder unwirksam ist.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Wohngeldbehörde. Dies ist die Kreisverwaltung, in großen kreisangehörigen oder kreisfreien Städten die Stadtverwaltung.
Zuständige Stelle	Zuständige Wohngeldbehörde ist die Kreisverwaltung, in großen kreisangehörigen oder kreisfreien Städten die Stadtverwaltung.
Formulare	
Ursprungsportal	Housing benefit recovery, Wohngeld Rückforderung